

Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Insertionspreis 15 Pf. pro viergehaltene Kopfseite.

Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pf.

Geltendes und tatsächliches Saar mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch

Klage eingezogen werden muß oder der Antrag geübt in Konkurs gerät.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Weissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Volkablatt für Wilsdruff,

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Krauschwitz, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mittig-Roitzsch, Munzig, Neufriedrich, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seeligstadt, Spechtsachsen, Tanneberg, Taubenheim, Unterdorf, Weistropp, Wildberg.

Mit der wöchentlichen Beilage „Welt im Bild“ und der monatlichen Beilage „Unsere Heimat“.

Druk und Verlag von Arthur Schunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Schunke, Wilsdruff.

Nr. 12.

Sonnabend, den 28. Januar 1911.

70. Jahr.

Das im Grundbuche für Altanneberg, Blatt 45, auf den Namen Karl Otto Beyer eingetragene Grundstück soll am

Freitag, den 17. März 1911, vormittags 10 Uhr,

an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 33 Ar groß und auf 2400 Mark geschätzt. Es liegt an der Wilsdruff Rosener Staatsstraße und ist mit Wohngebäude sowie Tischlerwerkstattgebäude, Nr. 27 B des Brandstoffs, bebaut.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist j. dem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 29. Dezember 1910 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grand-

buche nicht erschlichen waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Fällstellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungsgeröls dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgelegt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungsgeröl an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Wilsdruff, den 24. Januar 1911.

Za 9/10. Nr. 3.

Königliches Amtsgericht.

1543

Neues aus aller Welt.

Die Prinz-Heinrich-Fahrt 1911 führt von Homburg v. d. H. nach London und findet vom 4. bis 20. Juli statt.

Es verlautet, daß die Unterseebootsschule nach Wilhelmshaven verlegt werde.

Der Bau einer Offiziers-Speizeanstalt in Helgoland wurde von der Budgetkommission des Reichstags genehmigt.

Der Norddeutsche Lloyd hat seine beiden Schnelldampfer „Oldenburg“ und „Darmstadt“ an die Türkei verlost.

Eine Diplomierung des Reichsbahn steht für die ersten Tage des Februar zu erwarten.

Die Aussichten für das Zustandekommen der elzäh-löhringischen Verfassung sind nicht sehr günstig.

Die alten preußischen Wahlbezirke wird von den Sozialdemokraten für die kommenden Sonntage die Fortsetzung der Wahlrechtsdemonstrationen angezeigt.

Die Dresdner Stadtverordneten bewilligten für die Zukunft und erstmalig für 1911 20000 M. an den Verein zur Hebung des Fremdenverkehrs.

In der vorigestrichen Sitzung der Handelskammer Dresden wurde der bisherige Vorstand wieder gewählt.

Holland hat sich jegliche Einmischung in die Frage der Bissinger Befestigungen verbeten.

Die Bank von England erhöhte ihren Diskont von 4½ auf 4 Prozent.

Italien beabsichtigt eine Flottendemonstration gegen die Türkei wegen der Bosporusfrage in Hobuda und Tripolis.

Masenerkrankungen aus religiösem Wahnsinn werden aus Russland gemeldet.

In Südrussland herrschen seit 6 Tagen heilige Schneefälle.

Die türkische Regierung hat drei Kreuzer der russischen Freiwilligenflotte zur Überführung von Truppen nach dem Jemen geschickt.

Die Pest greift im Innern Chinas mit erschreckender Schnelligkeit um sich.

Die Vereinigten Staaten fordern von San-Domingo energisch eine sofortige Entledigung des Brotoes mit Haiti.

Die Vereinigten Staaten versuchen, die der pazifischen Mündung des Panamakanals vorgelagerten Galapagos-Inseln von Ecuador zu erwerben, was voransichtlich die Differenzen mit Japan verschärft.

Dem amerikanischen Senat liegt ein Gesetzentwurf über eine weitere Verschärfung der Einwanderungsbestimmungen vor.

Instrument des Höchsten betrachtet habe, und legte in Ablehnung daran vor der Rota das erste Bekenntnis ab, daß auch er sich unter voller Wahrnehmung der Rechte des Volkes persönlich durchaus abhängig wisse von der Gnade Gottes. Es ist nahezu unverständlich, wie dieses Kaiserwort, für das jeder einzelne Deutsche dem Monarchen nicht dankbar genug sein kann, zu so schweren, zum Teil sogar häßlichen Missdeutungen Anlaß bieten konnte. Es läßt sich überhaupt nur aus zwei Gründen erklären, die aber für das deutsche Volkstum weit verhängnisvoller sind als alle angebliche „falsche Auffassung“ der Stellung unseres Kaisers gegenüber der Nation. Der eine Grund ist, wie schon oben geschildert wurde, die zunehmende Parteisucht in den Reihen der Burschenschaft, die der Bierbankpolitischer, die schon einmal in der Weltgeschichte das Grab deutscher Macht und Größe geworden ist. Sie versteigt sich zu der armahenden Forderung, daß der Kaiser, dessen heiligste Pflicht es ist, über den Parteien zu stehen, weil er nur so, den Blick auf das Ganze gerichtet, jeder einzelnen gerecht werden kann, sich zum Diener und Vollstrecker irgend eines, vielleicht gerade besonders hervortretenden Parteilichens herabwürdigen soll. Der andre Grund aber ist noch verhängnisvoller. Es ist das in gewissen Volksäpfeln bis zum Haß gefestigte Abergernis an jedem, der überhaupt noch zu Gott als dem obersten Vater aller Geschöpfe und dem Richter aller Gedanken des Herzens sich bekennnt. Aber angesichts der katastrophenalen Gescheh, die nach dem Gesetz der Völkergeschichte aller Zeiten für jede Nation darin liegt, wenn sie in blinder Selbstüberredung den Adfall von Gott vollzog, kann, wer sein Volk und Vaterland lieb hat, nur innig danken, daß wir noch einen Kaiser haben, der — nicht als leere Phrase, sondern als grundlegende Lebensmacht — von sich bekennnt, daß er lediglich von Gottes Gnaden ist, was er ist! Und eine solche Auffassung seiner Regentenstellung kann jeder aufrechte Mann, mög er in Einzelheiten ruhig seine freie Meinung einer anderen obrigkeitslichen entgegensetzen, dem Kaiser nur mit echter deutscher Treue und hoher persönlicher Werthschätzung vergelten. So haben wir am heutigen Tage nicht bloß die erste Pflicht, sondern das schöne Recht, dem Jubel des Volkes uns zugesellen mit dem warmen Wunsche:

Dem Kaiser Heil! Gott schütze den Kaiser!

Politische Rundschau.

Wilsdruff, den 27. Januar.

Die neue Fernsprechgebührenordnung.

Der Bericht der Budgetkommission des Reichstages über die Verarbeitung des Entwurfs einer Fernsprechgebührenordnung ist längst verteilt worden. Die Hauptpunkte des Entwurfs sind folgende:

§ 1. Für jeden Anschluß an ein Fernsprechnetz wird eine Grundgebühr und eine Gesprächsgebühr erhoben.

§ 2. Die Grundgebühr ist eine Bergung für die Überlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprecheinrichtungen.

Sie beträgt in Neuzen von nicht über 1000 An-

schlüssen 50 Mark

bei mehr als 1000 bis einschl. 5000 65 "

bei mehr als 5000 bis einschl. 20000 80 "

bei mehr als 20000 bis einschl. 70000 90 "

bei mehr als 70000 Anschlüssen für jede an-

gefangenen weiteren 50000 Anschlüsse je 10 Mark mehr

jährlich für jeden Anschluß, der von der Vermittelungsstelle nicht weiter als 5 Kilometer entfernt ist.

§ 3. Die Gesprächsgebühr ist die Vergütung für die Herstellung der Gesprächsverbindung.

Sie ist nach Wahl des Teilnehmers als Einzelgebühr für jede Verbindung oder als Pauschalgebühr zu entrichten.

Die Einzelgebühr beträgt 4 Pf. für jede Verbindung.

Die Pauschalgebühr beträgt

bei nicht über 2000 Verbindungen 75 Mark

jährlich,

bei mehr als 2000 bis einschl. 4000 Verbindungen 140 Mark jährlich,

bei mehr als 4000 bis einschl. 6000 Verbindungen 200 Mark jährlich,

bei mehr als 6000 bis einschl. 8000 Verbindungen 250 Mark jährlich,

bei mehr als 8000 bis einschl. 10000 Verbindungen 300 Mark jährlich.

Die Höchstzahl der bei einem Anschluß zulässigen Gesprächsverbindungen beträgt 10000 jährlich.

Wird bei Anschläßen gegen Einzelgebühr die Höchstzahl überschritten, so ist für jede Verbindung die Einzelgebühr und für je 10000 Verbindungen die Grundgebühr für einen weiteren Anschluß zu entrichten. Wird bei Anschläßen gegen Pauschalgebühr die Höchstzahl (10000) um mehr als 600 Verbindungen überschritten, so sind für 10000 Verbindungen die Grundgebühr und die Gesprächsgebühr für einen weiteren Anschluß zu entrichten.

§ 4. Wird in einem Orte ein Fernsprechnetz neu eingerichtet, so werden für den Anschluß im laufenden Rechnungsjahre die gleichen Gebühren erhoben, wie in Neuzen von nicht über 1000 Anschläßen.

§ 5. Für die Benutzung der Verbindungsanlagen zwischen verschiedenen Neuzen oder Orten mit öffentlichen Fernsprechstellen werden Gesprächsgebühren erhoben. Sie betragen für eine Verbindung von nicht mehr als drei Minuten Dauer bei einer Entfernung

bis zu 20 Kilometer einschl. 0,10 Mark

" " 25 " " 0,20 "

" " 50 " " 0,25 "

" " 100 " " 0,50 "

" " 500 " " 1,00 "

" " 750 " " 1,50 "

" " 1000 " " 2,00 "

über 20 Kilometer für jede angefangene weitere

250 Kilometer 50 Pf. mehr.

Die Entfernung von 20 Kilometer wird nach der Entfernung von der Vermittelungsstelle aus gerechnet.

Der § 11 enthält dann die Bestimmung, daß die Bedingungen für die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen und die Gebühr für den Fernsprechverkehr, soweit im Gesetze nicht bestimmt worden sind, durch Anordnung des Reichskanzlers festgelegt werden.

Die Pest in China.

Nach Ankunft von tausend chinesischen Soldaten und englischen Ärzten in Tschuojadjan wurden ganze Straßen ausgeschwefelt. In Chardin wächst die Sterblichkeit beständig. Täglich werden viele Tote von den Straßen aufgelesen. Die Ärzte der Gesandtschaften erklären, wie der „New York Herald“ aus Peking meldet, die jetzige Pestepidemie als eine der heftigsten, die je gewütet habe. Alle bis jetzt verzeichneten Fälle verließen tödlich. Die jetzige Seuche unterscheidet sich von früheren vor allen durch die Charakteristika der Lungenseptik. Die Rassheit ihrer Ausbreitung zeigt sich durch die Zahl der Erkrankungen in den Provinzen südlich der großen Mauer, die bereits von ihr heimgesucht sind ungeachtet aller Quarantäne.